

**GEMEINSAME MITTEILUNG**

**ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT VON  
KLASSIFIKATIONSBEGRIFFEN UND DIE  
IN DEN KLASSENÜBERSCHRIFTEN DER  
KLASSIFIKATION VON NIZZA  
ENTHALTENEN OBERBEGRIFFE**

**MÄRZ 2022**

*Gemeinsame Praxis für die Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen,  
zuerst veröffentlicht am 20. Februar 2014*

*Gemeinsame Praxis zu den in den Klassenüberschriften der Nizzaer  
Klassifikation enthaltenen Oberbegriffen, 2. Fassung,  
zuerst veröffentlicht am 28. Oktober 2015*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>HINTERGRUND .....</b>	<b>1</b>
	<b>KAPITEL 1: GEMEINSAME PRAXIS ZUR ZULÄSSIGKEIT VON KLASSEFICATIONSBEGRIFFEN .....</b>	<b>3</b>
	<b>KAPITEL 2: GEMEINSAME PRAXIS ZU DEN IN DEN KLASSENÜBERSCHRIFTEN DER NIZZAER KLASSIFIKATION ENTHALTENEN OBERBEGRIFFEN .....</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 (im Folgenden „Markenrichtlinie“) in nationales Recht und der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1001 (im Folgenden „Unionsmarkenverordnung“) sowie zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit zielt diese Gemeinsame Mitteilung auf die Konsolidierung der bestehenden Gemeinsamen Praxis in Bezug auf die Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen und die in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthaltenen Oberbegriffe, da diese mit Blick auf die Markenrichtlinie bzw. Unionsmarkenverordnung weiterhin relevant und anwendbar sind.

## 2 Hintergrund

Am 19. Juni 2012 erließ der Gerichtshof ein Urteil in der [Rechtssache C-307/10](#) „IP Translator“, das Antworten auf Fragen zur Verwendung der in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthaltenen Oberbegriffe enthielt. Zwei der drei dem Gericht gestellten Fragen und dessen Antworten lauteten:

**1. Ist es im Rahmen der Richtlinie 2008/95 erforderlich, die von einer Markenmeldung erfassten verschiedenen Waren oder Dienstleistungen mit irgendeinem Grad von Klarheit und Eindeutigkeit anzugeben und, wenn ja, konkret mit welchem Grad?**

*„Die Richtlinie 2008/95 dahin auszulegen ist, dass die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, vom Anmelder so klar und eindeutig anzugeben sind, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können.“*

**2. Ist es im Rahmen der Richtlinie 2008/95 zulässig, zur Angabe der von einer Markenmeldung erfassten verschiedenen Waren oder Dienstleistungen die Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation zu verwenden?**

*„Die Richtlinie 2008/95 dahin auszulegen ist, dass sie der Verwendung der Oberbegriffe, die in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthalten sind, zur Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beantragt wird, nicht entgegensteht, sofern diese Angabe hinreichend klar und eindeutig ist.“*

Angesichts der Auswirkungen des Urteils auf die damalige europäische Klassifizierungspraxis wurde deutlich, dass eine harmonisierte Auslegung des Urteils durch die Ämter für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten, das Benelux-Amt für geistiges Eigentum und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden zusammen „Ämter für geistiges Eigentum“) für mehr Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Wirtschaftsteilnehmer sorgen würde. Die Ämter für geistiges Eigentum und die Nutzerverbände bekundeten ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei einer solchen Initiative und führten eine Reihe von Sitzungen und fruchtbaren Diskussionen zu den verschiedenen Bereichen des Urteils durch.

Aus den umfangreichen Anstrengungen der Ämter für geistiges Eigentum und der Nutzerverbände ging das Folgende hervor:

- **Gemeinsame Praxis für die Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen v1.0**, eine Gemeinsame Praxis mit einer Reihe von Richtlinien, anhand derer ermittelt werden kann, wann ein Klassifikationsbegriff hinreichend klar und eindeutig ist. Sie bietet eine Orientierungshilfe zur Antwort auf die erste Frage des Urteils [oben](#).

Tools wie [TMclass](#) stehen zur Verfügung, um die Suche nach zulässigen Begriffen und deren Ermittlung zu unterstützen. Ein angemeldeter Klassifikationsbegriff wird in die harmonisierte Datenbank aufgenommen, sofern er die in den Richtlinien festgelegten Kriterien erfüllt. Die übrigen Begriffe in der harmonisierten Datenbank werden einer Überprüfung unterzogen, um festzustellen, ob sie den Richtlinien entsprechen. Die Richtlinien können auch bei der Begründung der Annahme oder Ablehnung angemeldeter Begriffe hilfreich sein.

- **Gemeinsame Praxis zu den in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthaltenen Oberbegriffen v1.2**, die unter Verwendung der Richtlinien zur Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen eine Liste nicht zulässiger Oberbegriffe und die Gründe für deren Nichtzulässigkeit enthält. Sie bietet eine Orientierungshilfe zur Antwort auf die zweite Frage des Urteils [oben](#).

Gemäß Artikel 39 Absatz 3 Markenrichtlinie bzw. Artikel 33 Absatz 3 Unionsmarkenverordnung  
*„...können die in den Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation enthaltenen Oberbegriffe oder andere allgemeine Begriffe verwendet werden, sofern sie den Anforderungen dieses Artikels in Bezug auf Klarheit und Eindeutigkeit entsprechen.“*

und gemäß Artikel 39 Absatz 4 Markenrichtlinie bzw. Artikel 33 Absatz 4 Unionsmarkenverordnung gilt:  
*„Das Markenamt weist eine Anmeldung bei unklaren oder nicht eindeutigen Begriffen zurück, sofern der Anmelder nicht innerhalb einer vom Markenamt zu diesem Zweck gesetzten Frist eine geeignete Formulierung vorschlägt.“*

Angesichts der Änderungen in der Markenrichtlinie und der Unionsmarkenverordnung wurde eine Bewertung der Relevanz der Gemeinsamen Praktiken CP1 durchgeführt. Die Bewertung ergab, dass die Markenrichtlinie und die Unionsmarkenverordnung mit dem Urteil „IP Translator“ in Einklang stehen und folglich die Richtlinien zur Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen mit Blick auf Artikel 39 Absatz 3 Markenrichtlinie bzw. Artikel 33 Absatz 3 Unionsmarkenverordnung nach wie vor relevant und hilfreich sind. Ebenso bleibt die Liste der nicht zulässigen Oberbegriffe in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation vor dem Hintergrund des Artikels 39 Absatz 4 Markenrichtlinie bzw. Artikels 33 Absatz 4 Unionsmarkenverordnung gültig.

### [Liste der umsetzenden Ämter](#)

## Kapitel 1: Gemeinsame Praxis zur Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen

### **Ziel dieser Gemeinsamen Praxis**

Diese Gemeinsame Praxis enthält eine Reihe von Richtlinien, anhand derer ermittelt werden kann, wann ein Klassifikationsbegriff hinreichend klar und eindeutig ist.

Diese Richtlinien unterstützen den harmonisierten Arbeitsablauf, durch den neue Klassifikationsbegriffe zwecks Aufnahme in die harmonisierte Datenbank bewertet werden. Die Richtlinien können auch bei der Begründung der Annahme oder Ablehnung eines angemeldeten Klassifikationsbegriffs hilfreich sein.

### **Erläuterungen**

Die Nizzaer Klassifikation ist ein System zur Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen auf dem weltweiten Markt in „Klassen“. Grundlage der Nizzaer Klassifikation ist das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, das von der WIPO verwaltet wird. Sie besteht aus einem Verzeichnis von Klassen, Erläuterungen und einer alphabetischen Liste von Waren und Dienstleistungen. Das Verzeichnis der Klassen der Nizzaer Klassifikation, die Richtlinien, Erläuterungen und allgemeinen Anmerkungen über die Klassifizierungspraxis, die von der WIPO veröffentlicht wurden, sind die Hauptquellen für die Auslegung der Zulässigkeit jedes Klassifikationsbegriffs.

Es gibt 34 Klassen mit Waren und 11 Klassen mit Dienstleistungen. Die Klassenüberschriften sind Oberbegriffe, die sich auf die Bereiche beziehen, zu denen die Waren und Dienstleistungen im Prinzip gehören. Die Oberbegriffe der Nizzaer Klassenüberschriften sind die durch Strichpunkte getrennten Bezeichnungen der Klassenüberschriften. Bei Klasse 13 sind dies beispielsweise die vier Oberbegriffe: „Schusswaffen“; „Munition und Geschosse“; „Sprengstoffe“; „Feuerwerkskörper“. Die Nummer der Klasse kann weitere Klarheit geben, ist aber kein entscheidender Faktor.

Tools wie [TMclass](#) stehen zur Verfügung, um die Suche nach zulässigen Begriffen und deren Ermittlung zu unterstützen.

### **Zusammenfassung der Richtlinien**

Insgesamt drei Richtlinien erläutern die Kriterien für die Überprüfung der Klarheit und der Eindeutigkeit (bzw. deren Fehlens) eines Begriffs.

Die verschiedenen Richtlinien sind Folgende:

- I. Erklärung, wann eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen hinreichend klar und eindeutig ist
- II. Beispiele für Faktoren, die hinreichende Klarheit und Eindeutigkeit ermöglichen können
- III. Spezifizierung von Begriffen, die in mehreren Klassen erscheinen

## Richtlinien

**I. Eine Beschreibung von Waren und Dienstleistungen ist hinreichend klar und eindeutig, wenn ihr Schutzzumfang aus deren natürlicher und üblicher Bedeutung verständlich wird.**

**II. Wenn dieser Schutzzumfang nicht verständlich ist, kann hinreichende Klarheit und Eindeutigkeit durch die Angabe einer Reihe von Faktoren erzielt werden wie Merkmale, Zweck und/oder identifizierbarer Marktsektor <sup>(1)</sup>. Kriterien, die möglicherweise bei der Identifizierung des Marktsektors helfen, können u. a. folgende sein:**

- Verbraucher und/oder Vertriebskanäle,
- erforderliche Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Verwendung/Herstellung,
- erforderliche technische Fähigkeiten bei Verwendung/Herstellung.

## Beispiele

<b><u>Unklarer und uneindeutiger Begriff</u></b>	<b><u>Vorschläge / mögliche Lösungen: (Beispiele aus der harmonisierten Datenbank)</u></b>
Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind (Klasse 6)	Bauelemente aus Metall (Klasse 6)
	Baumaterialien aus Metall (Klasse 6)
Maschinen (Klasse 7)	Landwirtschaftliche Maschinen (Klasse 7)
	Maschinen zur Verarbeitung von Kunststoffen (Klasse 7)
	Melkmaschinen (Klasse 7)
Waren aus Edelmetallen oder damit plattierte Waren (Klasse 14)	Kunstgegenstände aus Edelmetall (Klasse 14)
Waren aus Papier und Pappe (Klasse 16)	Filtermaterial aus Papier (Klasse 16)
Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer (Klasse 17)	Gummiringe (Klasse 17)
Waren aus diesen Materialien [Leder und Lederimitationen] (Klasse 18)	Aktentaschen, Dokumentenmappen [Lederwaren] (Klasse 18)

<sup>(1)</sup> Marktsektor beschreibt eine Reihe von Unternehmen, die ähnliche Waren und Dienstleistungen kaufen und verkaufen, so dass sie direkt miteinander konkurrieren.

Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen (Klasse 20)	Türbeschläge aus Plastik (Klasse 20)
	Holzfiguren (Klasse 20)
Reparaturdienstleistungen (Klasse 37)	Schuhmacherarbeiten (Klasse 37)
	Reparatur von Computerhardware (Klasse 37)
Installationsarbeiten (Klasse 37)	Montage von Türen und Fenstern (Klasse 37)
	Installation von Einbruchalarmanlagen (Klasse 37)
Materialbearbeitung (Klasse 40)	Behandlung von Giftmüll (Klasse 40)
	Luftreinigung (Klasse 40)
Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse (Klasse 45)	Nachforschungen über Personen (Klasse 45)
	Persönliche Einkaufsdienstleistungen für Dritte (Klasse 45)
	Dienstleistungen einer Adoptionsagentur (Klasse 45)

**III. Ein Begriff kann Teil der Beschreibung von Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen sein; trotzdem kann er klar und eindeutig einer bestimmten Klasse ohne nähere Spezifizierung zuzuordnen sein.** Beispiele: Möbel (Klasse 20), Bekleidungsstücke (Klasse 25).

**Wenn Schutz für eine spezielle Kategorie von Waren und Dienstleistungen oder einen speziellen Marktsektor beantragt wird, die bzw. der zu einer anderen Klasse gehört, kann eine nähere Spezifizierung des Begriffs erforderlich sein.** Beispiele: Spezialmöbel für medizinische Zwecke (Klasse 10), Spezialmöbel für Labors (Klasse 9), Schutzbekleidung (Klasse 9), OP-Kleidung (Klasse 10), Bekleidungsstücke für Haustiere (Klasse 18).

Tools wie [TMclass](#) stehen zur Verfügung, um zu bestimmen, ob für die bestimmte Kategorie Waren und Dienstleistungen diese nähere Spezifizierung erforderlich oder nicht erforderlich ist.

## Kapitel 2: Gemeinsame Praxis zu den in den Klassenüberschriften der Klassifikation von Nizza enthaltenen Oberbegriffen

Bei den Oberbegriffen handelt es sich um die durch Strichpunkte getrennten Ausdrücke in den Klassenüberschriften. Bei Klasse 13 sind dies beispielsweise die vier Oberbegriffe „Schusswaffen“; „Munition und Geschosse“; „Sprengstoffe“; „Feuerwerkskörper“.

Die Oberbegriffe der Nizzaer Klassenüberschriften wurden hinsichtlich der Erfordernisse der Klarheit und Eindeutigkeit geprüft. Fünf dieser Oberbegriffe mangelte es an Klarheit und Eindeutigkeit in Bezug auf den von ihnen gebotenen Schutzzumfang; diese sind somit nicht ohne weitere Spezifizierung zulässig. <sup>(2)</sup> Die betreffenden Oberbegriffe werden im Folgenden aufgeführt und sind in Fettschrift hervorgehoben.

- Klasse 7 – **Maschinen** und Werkzeugmaschinen
- Klasse 37 – **Reparaturdienstleistungen**
- Klasse 37 – **Installationsarbeiten**
- Klasse 40 – **Materialbearbeitung**
- Klasse 45 – **von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse**

In einigen Fällen kann ein Teil eines Oberbegriffs als hinreichend klar und genau gelten, wenn er allein verwendet wird. Beim Oberbegriff „Maschinen und Werkzeugmaschinen“ beispielsweise wäre der Begriff „Werkzeugmaschinen“ für sich genommen zulässig, da er eine bestimmte Warenart beschreibt. In diesen Fällen wird der betreffende Teil des Oberbegriffs durch graue Schriftfarbe abgehoben.

**Die Gründe, aus denen die fünf Oberbegriffe der Nizzaer Klassenüberschriften nicht als klar und genau gelten, werden nachstehend erläutert.**

- Klasse 7 – **Maschinen** und Werkzeugmaschinen – Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Klarheit und Genauigkeit bietet der Begriff „Maschinen“ keine klare Angabe darüber, welche Maschinen abgedeckt werden. Maschinen können über unterschiedliche Merkmale verfügen oder unterschiedlichen Zwecken dienen, zu ihrer Erzeugung und/oder Verwendung können sehr unterschiedliche technische Fähigkeiten und sehr unterschiedliches Know-how erforderlich sein, sie können unterschiedliche Verbraucher ansprechen, sie können über unterschiedliche Vertriebskanäle verkauft werden und können daher unterschiedlichen Marktsektoren zuzurechnen sein.
- Klasse 37 – **Reparaturdienstleistungen** – Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Klarheit und Genauigkeit bietet dieser Begriff keine klare Angabe darüber, welche Dienstleistungen erbracht werden: Er gibt nur an, dass es sich um Reparaturleistungen handelt, nicht aber, was repariert werden soll. Da die zu reparierenden Waren über unterschiedliche Merkmale verfügen

---

<sup>(2)</sup> Die ursprünglich elf Oberbegriffe enthaltende Liste wurde aufgrund einer Aktualisierung bei der Fassung der Nizzaer Klassifikation (10. Ausgabe, Fassung von 2016) auf fünf korrigiert. Die folgenden sechs Oberbegriffe wurden infolge der Aktualisierung aus der Gemeinsamen Praxis gestrichen: *Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind (Klasse 6)*, *Waren aus Edelmetallen oder damit plattierte Waren (Klasse 14)*, *Waren aus Papier und Pappe (Klasse 16)*, *Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer (Klasse 17)*, *Waren aus diesen Materialien [Leder und Lederimitationen] (Klasse 18)*, *Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen (Klasse 20)*. Diese sechs Oberbegriffe sind aufgrund ihres Mangels an Klarheit und Eindeutigkeit nach wie vor nicht zulässig.

können, werden die Reparaturleistungen von Dienstleistern mit unterschiedlichen technischen Fähigkeiten und unterschiedlichem Know-how erbracht und können daher unterschiedlichen Marktsektoren zuzurechnen sein.

- Klasse 37 – **Installationsarbeiten** – Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Klarheit und Genauigkeit bietet dieser Begriff keine klare Angabe darüber, welche Dienstleistungen erbracht werden: Er gibt nur an, dass es sich um Installationsleistungen handelt, nicht aber, was installiert werden soll. Da die zu installierenden Waren über unterschiedliche Merkmale verfügen können, werden die Installationsleistungen von Dienstleistern mit unterschiedlichen technischen Fähigkeiten und unterschiedlichem Know-how erbracht und können daher unterschiedlichen Marktsektoren zuzurechnen sein.
- Klasse 40 – **Materialbearbeitung** – Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Klarheit und Genauigkeit bietet dieser Begriff keine klare Angabe darüber, welche Dienstleistungen erbracht werden. Sowohl die Art der Bearbeitung als auch das zu bearbeitende Material sind unklar. Diese Dienstleistungen decken eine breite Palette von Tätigkeiten ab, die von unterschiedlichen Dienstleistern an Materialien mit unterschiedlichen Merkmalen erbracht werden, wobei sehr unterschiedliche technische Fähigkeiten und unterschiedliches Know-how vonnöten sind, und die unterschiedlichen Marktsektoren zuzurechnen sein können.
- Klasse 45 – **von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse** – Vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Klarheit und Genauigkeit bietet dieser Begriff keine klare Angabe darüber, welche Dienstleistungen erbracht werden. Diese Dienstleistungen decken eine breite Palette von Tätigkeiten ab, die von unterschiedlichen Dienstleistern mit sehr unterschiedlichen technischen Fähigkeiten und sehr unterschiedlichem Know-how erbracht werden, und können unterschiedlichen Marktsektoren zuzurechnen sein.